



**Einheitsgemeinde  
STADT OSTERWIECK**

**Kalkulation eines einheitlichen Niederschlagswasserge-  
bührensatzes für neunzehn Ortsteile der Einheitsgemeinde**

**Erläuterungsbericht**

- Stand Dezember 2014 -



**Der Bearbeiter:**

**ingenieurbüro dommnich GmbH**  
Dörntener Straße 29  
38644 Goslar  
Tel.: 05321/3787-0  
Fax : 05321/3787-27

## Inhalts- und Anlagenverzeichnis

### Inhalt:

1.	Einleitung .....	2
2.	Veranlassung .....	4
3.	Kalkulation des einheitlichen Niederschlagswassergebührensatzes .....	6
3.1.	Allgemeines .....	6
3.2.	Kosten- und Erlösarten .....	8
3.3.	Berechnungsparameter .....	9
3.3.1.	Personalkosten.....	9
3.3.2.	Unterhaltung der RW-Kanalisation.....	10
3.3.3.	Überprüfung der RW-Kanalisation .....	11
3.3.4.	Schutzkleidung für Arbeiter .....	12
3.3.5.	Kalkulatorische Abschreibung und Zinsen .....	12
3.3.6.	Umlagen aus der allgemeinen und technischen Verwaltung sowie Umlagen von Fahrzeugen und Geräten.....	14
3.3.7.	Erlöse.....	14
3.3.8.	Abflusswirksame Einzugsflächen .....	15
3.4.	Einheitliche Niederschlagswassergebühr für alle Ortsteile der EG.....	16
3.4.1.	Primärkosten.....	16
3.4.2.	Sekundärkosten .....	20
3.4.3.	Gesamtkosten .....	20
3.4.4.	Erlöse (s. Pkt. 3.3.8) .....	20
3.4.5.	Betriebsergebnis .....	20
3.4.6.	Ermittlung des Gebührensatzes .....	21

### Anlagen:

		<u>Maßstab</u>	<u>Zeichnungs-Nr.</u>
Anlage 1	Übersichtskarte der Einheitsgemeinde	ohne	12831/03
Anlage 2	Kalkulationsgrundlagen Teil 1 / 2 für 19 Ortsteile		
Anlage 3	Kalkulationsgrundlagen Teil 2 / 2 für 19 Ortsteile		

## 1. Einleitung

Die **Einheitsgemeinde STADT OSTERWIECK** wurde zum 01. Januar 2010 gegründet und besteht aus insgesamt zwanzig Ortschaften. Dazu wurden die früheren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck-Fallstein einschließlich der Ortsteile der Gemeinde Aue-Fallstein aufgelöst und zu neuen Ortsteilen unter Beibehaltung der Ortsnamen der Stadt Osterwieck zusammengeschlossen.

Das Einzugsgebiet der **Einheitsgemeinde STADT OSTERWIECK** misst eine Fläche von ca. 213 km<sup>2</sup>.

Gemäß der geltenden Gesetze und Verordnungen für das Land Sachsen-Anhalt ist jede Gemeinde verpflichtet, öffentliche Einrichtungen **kosten-deckend** zu betreiben.

Die **Niederschlagswasserbeseitigungsanlage**, die größtenteils aus erdverlegten Rohrleitungssystemen besteht, ist eine von vielen dieser öffentlichen Einrichtungen. Für die kostenneutrale Betreibung dieser Entwässerungseinrichtung muss die **Einheitsgemeinde STADT OSTERWIECK** nunmehr eine Gebühr erheben. Um die **fixen Kosten**, wie die kalkulatorische Abschreibung, die Verzinsung des Anlagenkapitals sowie die **Betriebskosten**, die sich aus den Aufwendungen aus der Unterhaltung der Regenwasserkanalisation, den Personalkosten und anderen Sachkosten zusammensetzen, decken zu können, muss eine Gebühr an die Nutzer dieser öffentlichen Einrichtung weitergegeben werden. Durch diese zusätzlichen Einnahmen kann die gesetzlich geforderte Kostendeckung erzielt werden.

Mit Datum vom 16.11.2011 hat deshalb der Stadtrat der **Einheitsgemeinde STADT OSTERWIECK** die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Einheitsgemeinde beschlossen.

Eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung der **Einheitsgemeinde STADT OSTERWIECK** ist am 26.06.2012 für die Ortsteile **Hessen, Osterode am Fallstein** und **Dardesheim** sowie am 25.04.2013 für die Ortsteile **Wülperode, Suderode, Rimbeck, Göddckenrode, Hoppenstedt, Bühne, Stötterlingen und Lüttgenrode** durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde beschlossen worden.

Die Niederschlagswassergebührensätze für die restlichen acht der insgesamt neunzehn Ortsteile der **Einheitsgemeinde STADT OSTERWIECK** sind ebenso kalkuliert und im Jahr 2014 dem Bau- und Vergabeausschuss der Einheitsgemeinde in Form eines entsprechenden Berichtes vorgelegt worden. Auch der Stadtrat der Einheitsgemeinde hat die Kalkulationsunterlagen zur Kenntnis bekommen.

Die erforderlichen Beschlüsse der o.g. restlichen Gebührensätze sowie der entsprechenden Satzung wurden von den entscheidenden Gremien jedoch nicht gefasst, da die Mehrheit der Ausschuss- und Ratsmitglieder nunmehr eine **Einheitsgebühr** zur Niederschlagswasserbeseitigung favorisiert.

Begründet wurden die Entscheidungen damit, da die kalkulierten Gebührensätze in den einzelnen Mitgliedsortsteilen stark unterschiedlich voneinander abweichen. Da der Gebührensatz stark von den in der Kalkulation anzusetzenden und abflusswirksamen Einzugsflächen abhängt aber auch von den jährlichen Unterhaltungskosten für das jeweilige Kanalsystem, ist eine Schwankung in den Gebührensätzen zwangsläufig nicht ausschließen (s.a. Pkt.2).

Im Nachgang zu den damaligen Beschlussfassungen wird nunmehr festgestellt, dass durch die unterschiedlichen Gebührensätze eine Ungleich-

behandlung resultiert. In der Einheitsgemeinde solle jedes Mitglied den gleichen Gebührensatz zahlen, um diese Benachteiligung auszuschließen. Da in den bis dato noch gültigen und o.g. Satzungen jedoch die Kalkulation der Niederschlagswassergebührensätze für jeden Ortsteil der Einheitsgemeinde separat zu kalkulieren war, musste vorab rechtsverbindlich abgeklärt werden, ob die Kalkulation einer Einheitsgebühr möglich ist. Da jeder Mitgliedsortsteil gem. Satzung als rechtlich selbständig eine Entwässerungsanlage für Niederschlagswasser betreibt und für dessen Unterhaltung auch verantwortlich zeichnet, musste hier eine Klärung erfolgen.

Durch eine Anwaltskanzlei ist festgestellt worden, dass die Kalkulation einer **Einheitsgebühr** rechtlich möglich ist.

Mit der Kalkulation eines einheitlichen Niederschlagswassergebührensatzes für alle 19 Ortsteile der **Einheitsgemeinde STADT OSTERWIECK** ist die **ingenieurbüro dommnich GmbH** beauftragt worden.

## 2. Veranlassung

Die **Beitrags- und Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Einheitsgemeinde STADT OSTERWIECK** wird auf Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009, in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996, in der zurzeit geltenden Fassung vom Stadtrat der **Einheitsgemeinde STADT OSTERWIECK** beschlossen.

Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Gebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

In der oben genannten Satzung werden u.a. im § 3 die Gebührensätze für die einzelnen Ortsteile der Einheitsgemeinde aufgezeigt.

Die **Niederschlagswassergebühr** wird nach der überbauten oder befestigten Grundstücksfläche bemessen. Von diesen Flächen fallen bei einem Niederschlagsereignis Wassermengen an, die i.d.R. kontrolliert in die öffentliche Abwasseranlage über erdverlegte Rohrleitungssysteme eingeleitet werden.

Um die abflusswirksamen Flächen der **privaten Grundstücke** zu ermitteln, hat die Einheitsgemeinde einen **Erhebungsbogen** erarbeitet, der an die privaten Eigentümer in den einzelnen Ortsteilen verteilt wurde.

Nach Rücklauf der Unterlagen werden die Angaben durch die Verwaltung der **Einheitsgemeinde STADT OSTERWIECK** geprüft und die abflusswirksamen Grundstücksflächen nach Ortsteilen geordnet zusammengestellt.

Die **abflusswirksamen Flächen** der öffentlichen Grundstücke wurden durch die Behördenmitarbeiter ermittelt und den einzelnen Ortsteilen zugeordnet.

Für die Kalkulation eines Niederschlagswassergebührensatzes werden die ermittelten **abflusswirksamen Flächen**, die **Investitionskosten** für die Abwasserbeseitigungsanlage und deren **Abschreibung** sowie **Unterhaltungskosten, Zinsen** und **Personalkosten** zugrunde gelegt.

### **3. Kalkulation des einheitlichen Niederschlagswassergebührensatzes**

#### **3.1. Allgemeines**

Nach den geltenden Gesetzen sind Landkreise und Gemeinden berechtigt kommunale Abgaben wie Steuern, Gebühren oder Beiträge zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

Diese kommunalen Abgaben dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Diese Rechtsgrundlage wurde für die **Einheitsgemeinde STADT OSTRWIECK** mit dem Beschluss vom 16.11.2011 der Niederschlagswasserbeseitigung geschaffen.

Eine entsprechende Beitrags- und Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Einheitsgemeinde ist erarbeitet und vom Rat der Einheitsgemeinde bereits für **elf Ortsteile** (s. Pkt.1 Einleitung) rechtmäßig beschlossen.

Durch die nunmehr zu kalkulierende **Einheitsgebühr** müssen die o.g. Satzungen geändert werden. Entsprechende Vorbereitungen sind durch die Verwaltung der Einheitsgemeinde bereits getroffen.

Das Gebührenaufkommen, das für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage für Niederschlagswasser erhoben wird, soll die Kosten dieser Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Die Kosten der öffentlichen Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, i.d.R. erfolgt das in Form einer Betriebsabrechnung, die von der Kämmerei der Einheitsgemeinde für die jeweiligen kostenrechnenden Einrichtungen für die entsprechenden Haushaltsjahre vorgelegt wird.

Zu den Kosten der öffentlichen Einrichtungen gehören Aufwendungen für Rohr-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten. Überdies sind Aufwendungen für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremdkapitale in der Gebührenberechnung in Ansatz zu bringen.

Die Kostenermittlung kann für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht überschreiten soll.

Zeigt sich am Ende des Kalkulationszeitraumes, dass die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten abweichen, so sind **Kostenüberdeckungen** innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraumes auszugleichen. **Kostenunterdeckungen** können ebenfalls im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Für die 19 Mitgliedsortsteile der Einheitsgemeinde wurden in den vorangegangenen Kalkulationen diverse Betriebskosten bereits festgestellt und dokumentiert, die über die vergangenen drei Jahre 2012, 2013 und 2014 für die o.g. Ortsteile angefallen sind.

Diese tatsächlichen Betriebskostengrößen werden bereits in der **Anfangskalkulation** für den nunmehr kalkulierten einheitlichen Niederschlagswassergebührensatz zugrunde gelegt.

Mit diesem Bericht wird der **einheitliche Gebührensatz** für alle 19 Ortsteile der **Einheitsgemeinde STADT OSTERWIECK** kalkuliert und nach Beschluss desselbigen in diesem Jahr noch für die kommenden drei Jahre festgelegt.

Siehe hierzu die nachfolgenden Berechnungen.

### 3.2. *Kosten- und Erlösarten*

In einer Betriebsabrechnung werden sämtliche für die Erstellung der betrieblichen Leistungen entstandener **Kosten** und **Erlöse** erfasst.

Die Gliederung und Gruppierung der Kostenerlösarten sollte weitgehend mit der Haushaltssystematik übereinstimmen.

Für die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr der **Einheitsgemeinde STADT OSTERWIECK** könnte sich eine Betriebsabrechnung in der Übersicht darstellen wie folgt:

	<b>Primärkosten</b>	(wie Personalkosten, Unterhaltungskosten, TV-Inspektion, ggf. anerkennungsgeb. Pachten u.ä., Aufwendungen für Kanalunterhaltung, Schutzkleidung für Arbeiter, Aufstellung von Bestandsplänen, planmäßige Abschreibungen sowie Verzinsung des Anlagenkapitals)
+	<b>Sekundärkosten</b>	(Umlagen aus allgemeiner und technischer Verwaltung und aus Fahrzeugen und Geräten)
<hr/>		
Σ	Gesamtkosten	
./.	Gesamterlöse	(Verwaltungsgebühren, Abwassergebühren für Niederschlagswasser u.a.m.)
<hr/>		
=	<b>Betriebsergebnis</b>	
<hr/> <hr/>		

Für die **Einheitsgemeinde STADT OSTERWIECK** werden für diese **Anfangskalkulation** der **einheitlichen** Niederschlagswassergebühr ermittelte Kostengrößen zugrunde gelegt, die über die vergangenen drei Betriebsjahre festgestellt wurden.

Teile der Primärkosten wie Unterhaltungsaufwendungen und sowie Kosten für die Abschreibung und Verzinsung des Anlagenkapitals der Einheitsgemeinde werden für alle Ortsteile in der Kalkulation mit nachgewiesenen Größen berücksichtigt (s.a. Anlage 2 und 3).

Gleichwohl werden für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr für wenige Kostenarten weiterhin Annahmen getroffen werden müssen, die bei den folgenden Kalkulationen zu korrigieren sind.

Die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für die **Einheitsgemeinde STADT OSTERWIECK** erfolgt nunmehr für alle neunzehn Ortsteile einheitlich und nicht mehr separat, wie ursprünglich beschlossen.

### **3.3. Berechnungsparameter**

#### **3.3.1. Personalkosten**

Für die Anfangskalkulation der Einheitsgebühr werden für die insgesamt neunzehn Ortsteile der **Einheitsgemeinde STADT OSTERWIECK** jährliche Personalaufwendungen aus der Verwaltung in Höhe von **25.152,18 €** angesetzt. Bei diesen Personalkosten handelt es sich ausschließlich um anteilige Lohnkosten von Verwaltungsangestellten, die mit der Erarbeitung des Erhebungsbogens und dessen Auswertung sowie mit der Zusammenstellung von Massen- und Baukostenberechnungen beschäftigt waren und sind.

Die Personalkosten aus dem Betriebshof werden nunmehr nach tatsächlichem Anfall in der Kalkulation für alle neunzehn Ortsteile berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um Lohnkosten von Arbeitern des Betriebshofes, die bei Unterhaltungsarbeiten an der Regenwasserkanalisation entstanden sind. Die anteiligen Kosten werden im nachfolgenden Punkt

3.3.2 für die bis dato kalkulierten Primärkosten eingearbeitet und in die Kalkulation eingepflegt. Anzumerken ist hierbei, dass für die Anfangskalkulation der Einheitsgebühr Mittelwerte aus den angefallenen Unterhaltungs- und Reparaturkosten aus den vergangenen drei Jahren zugrunde gelegt sind. Um bei der Nachkalkulation des Gebührensatzes nicht zu starke Abweichungen zu bekommen wurden die mittleren Kostengrößen angesetzt.

### **3.3.2. Unterhaltung der RW-Kanalisation**

Für die Unterhaltung (Reinigung und Reparatur) der Regenwasserkanalisation sind größtenteils die tatsächlichen Kosten festgestellt, die anteilig den einzelnen Ortsteilen der Einheitsgemeinde zugeordnet werden können. Eine Zuordnung muss jedoch bei der Berechnung einer Einheitsgebühr nicht erfolgen, da bei der Kalkulation der Gesamtaufwand aus allen Ortsteilen zugrunde gelegt wird.

Diese Kosten unterliegen jedoch **starken Schwankungen**, da neben den geplanten auch unvorhersehbare Maßnahmen (z.B. Kanalbruch, Verwurzelungen u.a.m.) zeitnah durchgeführt werden müssen.

Die Notwendigkeit einer **Reinigung (Spülung)** der Regenwasserkanalisation ergibt sich aus der Verkehrssicherungspflicht nach BGB und den allgemeinen Sorgfaltspflichten des Betreibers der Kanalisation.

Für die Regenwasserkanalisation der Einheitsgemeinde wird **angenommen**, dass im laufenden Betriebsjahr ca. 1/6 der hergestellten Netzlänge gespült wird, um die Funktionstüchtigkeit des Kanalsystems zu gewährleisten. Für die Ermittlung der spezifischen Netzreinigungskosten werden **2,10 €/m Kanal** angesetzt.

Überdies sind die tatsächlich angefallenen Reinigungskosten von Teilen der Regenwasserkanalisation in den jeweiligen Betriebsjahren festgestellt. Die Aufwendungen für die Entleerung der Straßenabläufe in den

einzelnen Ortsteilen sind in der Anlage 3 dokumentiert und in der Kalkulation des Gebührensatzes berücksichtigt.

**Reparaturkosten** werden in der Anfangskalkulation i.d.R. nicht berücksichtigt, da die eingebauten Rohrleitungssysteme größtenteils neuwertig und deshalb schadensfrei sein sollten.

Wie bei den vorbeschriebenen Reinigungsaufwendungen sind jedoch auch in den vergangenen Betriebsjahren Investitionen am Kanalsystem erforderlich geworden, die bei der Kalkulation berücksichtigt werden.

Für Teile der **Reinigungskosten** (Straßenabläufe) sowie für die **Reparaturkosten** wird deshalb in der Anfangskalkulation des einheitlichen Gebührensatzes für die Einheitsgemeinde ein **mittlerer Kostenansatz** der tatsächlichen Aufwendungen in den Betriebsjahren 2012 bis 2014 in der Kalkulation berücksichtigt (s. Anlage 3).

### 3.3.3. Überprüfung der RW-Kanalisation

Für die Überprüfung der Kanalisation mit dem Kanalfernsehaube wurden bis dato keine Kosten aufgewendet. Die Inspektion ist ein wesentlicher Bestandteil des Kanalbetriebs. Wie bei den durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten (s. Pkt. 3.3.2) ergibt sich die Notwendigkeit der Inspektion aus der Verkehrssicherheitspflicht sowie der Sorgfaltspflicht des Betreibers der Kanalisation. Diese sind im Wassergesetz (WHG), in den Landesgesetzen und in länderspezifischen Regelungen (Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlassen) festgelegt.

Überdies wird in dem DWA-Regelwerk A 147, Erarbeitet und herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., ein Inspektionsintervall für die optische Untersuchung des baulichen Zustandes des Kanals von 0,05 - 0,2/Jahr vorgegeben. Andere Häufigkeiten können sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten, z.B. in

Bergsenkungsgebieten oder aufgrund des Alters, aufgrund der Verkehrsbelastung sowie aufgrund festgestellter Schäden ergeben.

Für alte Bestandskanalisationen werden für die Berechnung der spezifischen Netzinspektionskosten **3,30 €/m Kanal** angesetzt. Inspiziert werden wie bei der Kanalunterhaltung (s. Pkt. 3.3.2) lediglich 1/6 der vorhandenen Kanalanlage.

Grundsätzlich sind jedoch Inspektionskosten, die in den jeweiligen Betriebsjahren angefallen sind, analog wie bei der Unterhaltung (s. Punkt 3.3.2) in der Kalkulation zugrunde zu legen.

#### **3.3.4. Schutzkleidung für Arbeiter**

Gemäß Aussage der Verwaltung der **Einheitsgemeinde STADT OSTERWIECK** sind für die Anschaffung von Schutzkleidung keine Kosten angefallen, die dem Betrieb der Regenwasserkanalisation zugeordnet werden können.

Demnach entfallen auch für diese Kostenarten vorerst in der Kalkulation.

#### **3.3.5. Kalkulatorische Abschreibung und Zinsen**

Die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen wurden nach dem Vermögensstand per 01.01.2014 berechnet.

Die Abschreibung soll den Werteverzehr der öffentlichen Einrichtung (hier Regenwasserkanalisation) infolge ihrer Nutzung ausgleichen und dient dem Erhalt des Kapitals zum Zwecke der Reinvestition nach Ablauf der Nutzungsdauer.

Für die Berechnung der Abschreibung (AfA) für das eingebaute und neuwertige Entwässerungssystem für Regenwasser ist eine Nutzungsdauer von **70 Jahren** gewählt, die ebenso in der o.g. Betriebsabrechnung festgelegt ist.

Die jeweiligen Anlagenbuchwerte der einzelnen Ortsteile der Einheitsgemeinde sowie deren Abschreibungsbeträge sind zum Zeitpunkt der Kalkulationserstellung berücksichtigt. Hierbei wurde eine lineare Abschreibung (Lineare AfA) als Abschreibungsmethode über bis dato erfolgten Nutzungsjahre zugrunde gelegt. Der Abschreibungsaufwand wird dabei gleichmäßig über die Jahre verteilt.

Die Zinsen, die für das aufgewandte Kapital für die Entwässerungsanlage anfallen, gehören ebenso wie die Abschreibungen zu den kalkulatorischen Kosten.

Die Verzinsung des gebührenfähigen Anlagevermögens wird mit einem mittleren Zinssatz **3 %** in der Betriebskostenberechnung berücksichtigt. Dieser Zinssatz entspricht dem durchschnittlichen Zinssatz, der z.Zt. für Darlehen von entsprechenden Investitionsvorhaben der Einheitsgemeinde gezahlt wird.

### **3.3.6. Umlagen aus der allgemeinen und technischen Verwaltung sowie Umlagen von Fahrzeugen und Geräten**

Zu den **Sekundärkosten** zählen die Umlagen der kalkulatorischen Kosten aus der allgemeinen und technischen Verwaltung sowie die Umlagen von Fahrzeugen und Gerätschaften, die dem Betrieb der Regenwasserkanalisation zuzuordnen sind.

Für die Fahrzeuge und Geräte wird eine Kostenumlage von einheitlich **5.000,00 €** pro Jahr in der Kalkulation zugrunde gelegt.

Eine Aufteilung der festgestellten Umlagekosten für die Fahrzeuge und Gerätschaften auf die einzelnen Ortsteile erfolgt prozentual nach analoger Vorgehensweise wie bei den Personalkosten.

Für die Kalkulation einer Einheitsgebühr ist jedoch die o.g. Gesamtkostenumlage maßgeblich.

### **3.3.7. Erlöse**

Erlöse, die für die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr zu berücksichtigen sind, ergeben sich für die **Einheitsgemeinde STADT OSTERWIECK** hauptsächlich durch die Einnahme der o.g. Niederschlagswassergebühr aus den privaten Haushalten.

Da diese Erlöse in der Anfangskalkulation der Einheitsgebühr nicht berücksichtigt werden, kann eine Reduzierung erst ab dem ersten Jahr nach Erhebung der Niederschlagswassergebühr erfolgen.

Eine Nachkalkulation der Niederschlagswassergebühr sollte deshalb zeitnah und unter Zugrundelegung einer entsprechenden Betriebskostenrechnung vorgenommen werden.

### 3.3.8. Abflusswirksame Einzugsflächen

Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist ein entscheidender Berechnungsparameter die **abflusswirksame Einzugsfläche** für das bestehende Entwässerungssystem für Regenwasser. Hierbei wird zwischen den **öffentlichen** und den **privaten** Flächen klar unterschieden.

Unter abflusswirksamer Einzugsfläche versteht man den Flächenanteil, von dem bei einem Niederschlagswasserereignis das anfallende Regenwasser über Fallrohre, Anschlussleitungen, Straßenabläufe u.a.m. dem öffentlichen Entwässerungssystem für Regenwasser zugeführt wird. Dabei spielt der Befestigungsgrad der abflusswirksamen Oberfläche eine wesentliche Rolle. Je undurchlässiger der Oberflächenbelag hergestellt ist, desto mehr Regenwasser fließt oberflächlich ab und wird über die o.g. Entwässerungsobjekte dem i.d.R. erdverlegten Rohrleitungssystem zugeführt.

Die abflusswirksamen Einzugsgebiete, die den privaten Grundstücken zuzuordnen sind, wurden durch die Verwaltung der **Einheitsgemeinde STADT OSTERWIECK** mittels der „Erhebungsbogenaktion“ festgestellt. Ebenso wurden die öffentlichen Flächen von der Behörde ermittelt, von denen bei einem Niederschlagswasserereignis entsprechende Wassermengen anfallen.

Die Flächen sind tabellarisch nach den Ortsteilen der Einheitsgemeinde zusammengestellt und für die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr übergeben worden.

Die Kalkulationsgrundlagen, die den Berechnungen zugrunde liegen, sind in der Anlage 2 zu diesem Bericht beigelegt.

### **3.4. Einheitliche Niederschlagswassergebühr für alle Ortsteile der EG**

#### **3.4.1. Primärkosten**

- gebührenfähige Personalkosten gesamt  
(s. Pkt. 3.3.1 und Anlage 2) = 25.152,18 €/a
  
- Unterhaltung der RW-Kanalisation (s. Pkt. 3.3.2, Anlage 2 u. 3)
  - ↳ für die Unterhaltung der RW-Kanalisation wurden im Mittel in den Jahren von 2012 bis 2014 die Aufwendungen ortsbezogen festgehalten und ermittelt (s.a. Betriebskostenaufstellung der EG STADT OSTERWIECK)
  - ↳ Jahreskosten Reinigung Abläufe =  $1/3 \times 1.524,00 \text{ h}/3\text{a} \times 28,00 \text{ €/h}$   
= 14.224,00 €/a
  - ↳ für die Spülung der RW-Kanalisation  
(Kanalbestand) = 35.036 m
  - ↳ jährl. Reinigung von  $1/6$  der Netzlänge = 5.840 m
  - ↳ spez. Netzreinigungskosten = 2,10 €/m
  - ↳ Jahreskosten Spülung =  $5.840 \text{ m} \times 2,10 \text{ €/m}$   
= 12.264,00 €/a
  - ⇒ Jahreskosten Unterhaltung =  $14.224,00 \text{ €/a} + 12.264,00 \text{ €/a}$   
= 26.488,00 €/a
  
- Sanierung / Reparatur Neu- u. Altbestand (s. Pkt. 3.3.2, Anlage 2 u. 3)
  - ↳ für die Instandsetzung der RW-Kanalisation (Kanalbestand) = 35.036 m wurden im Mittel in den Jahren von 2012 bis 2014 die Aufwendungen ortsbezogen festgehalten und ermittelt (s.a. Betriebskostenaufstellung der EG STADT OSTERWIECK)
  - ⇒ Jahreskosten Sanierung gesamt =  $1/3 \times 137.713,85 \text{ €/3a}$   
= 45.904,62 €/a

- Überprüfung der RW-Kanalisation Altbestand (s. Pkt. 3.3.3)  
für OT Osterode am Fallstein (680 m), OT Rimbeck (310 m)  
und OT Götdeckennrode (180m „alt“ bei 430m Gesamtbestand)
  - ↳ anteilige RW-Kanalisation der o.g. OTs = 680 m +  
310 m + 180 m = 1.170 m
  - jährl. Inspektion von 1/6 der Netzlänge = rd. 195 m
  - ↳ spez. Netzinspektionskosten = 3,30 €/m
  
- ⇒ Jahreskosten Inspektion = 195 m/a x 3,30 €/a  
= 643,50 €/a
  
- Schutzkleidung für Arbeiter (Pkt. 3.3.4) entfällt
  
- Kalkulatorische Abschreibung (s. Pkt. 3.3.5 und Anlage 2)
  - ↳ Anlagevermögen per Herstellungsjahr abzgl. Fördermittel abzgl.  
Baubeiträge abzgl. AfA-Betrag bis 2014:
    - OT Hessen = 981.339,85 € - 217.112,83 € -  
218.583,82 € - 47.204,97 €  
= 498.438,23 €
    - OT Osterode am Fallstein = 1,00 €  
= 1,00 € (Kanal abgeschrieben!)
    - OT Dardesheim = 959.030,89 € - 397.622,24 € -  
190.850,63 € - 40.523,16  
= 330.406,03 €
    - OT Wülperode = 53.056,97 € - 23.854,92 € -  
19.906,72 € - 605,50 €  
= 8.689,83 €
    - OT Suderode = 70.650,62 € - 43.624,87 € -  
15.045,68 € - 1.638,85 €  
= 10.341,22 €

---

- OT Rimbeck	= 1,00 €
	= 1,00 € (Kanal abgeschrieben!)
- OT Götdeckenrode	= 12.728,15 € - 6.180,37 € -
	4.546,10 € - 1.114,32 €
	= 1.887,36 € (Kanal tw. abgeschr.!)
- OT Hoppenstedt	= 0,00 €
	= 0,00 € (Kosten v. Land getragen)
- OT Bühne	= 21.022,42 € - 2.168,67 € -
	1.715,72 € - 2.749,66 €
	= 14.539,35 €
- OT Stötterlingen	= 2.051,61 € - 0,00 € - 0,00 €
	293,09 €
	= 1.758,52 €
- OT Lüttgenrode	= 104.773,09 € - 38.325,86 € -
	40.981,16 € - 5.017,49 €
	= 20.448,58 €
- OT Berßel	= 340.364,87 € - 163.783,07 € -
	69.435,36 € - 15.732,86 €
	= 91.413,58 €
- OT Deersheim	= 67.288,76 € - 9.562 € -
	7.123,22 € - 6.409,07 €
	= 43.601,71 €
- OT Rhoden	= 106.142,96 € - 81.705,54 € -
	4.567,63 € - 4.000,56 €
	= 16.148,15 €
- OT Rohrsheim	= 118.416,73 € - 21.968,59 € -
	32.262,26 € - 13.407,15 €
	= 50.778,73 €
- OT Schauen	= 410.019,63 € - 163.238,01 € -
	119.421,40 € - 24.292,16 €
	= 103.068,06 €

- OT Veltheim	= 34.906,84 € - 9.382,06 € - 8.071,37 € - 1.994,68 € = 15.458,73 €
- OT Zilly	= 388.327,73 € - 124.373,03 € - 44.443,89 € - 52.582,02 € = 166.928,79 €
- OT Osterwieck	= 865.396,94 € - 590.282,63 € - 60.079,83 € - 32.248,87 € = <u>182.785,61 €</u>
Anlagevermögen	Σ 1.556.694,48 €

abzgl. der bereits eingenommenen **Kanalbaubeiträge** von 41.153,65 € für den OT Dardesheim und 62.158,12 € für den OT Zilly, resultiert daraus ein für die Kalkulation zugrunde zu legendes Anlagevermögen von 1.453.382,71 €

↳ Nutzungsdauer = 70 Jahre

↳ AfA-Satz = 1,43 %/a

⇒ Kalkulatorische Abschreibung =  
1.453.382,71 € x 0,0143 = 20.783,37 €/a

• Verzinsung des Anlagenkapitals (s. Pkt. 3.3.5)

↳ gebührenfähiges Anlagevermögen = 1.453.382,71 €

↳ Zinssatz = 3,0 %/a

⇒ Kalkulatorische Verzinsung =  
1.453.382,71 € x 0,03 = 43.601,48 €/a

**Primärkosten** Σ **162.573,15 €/a**

### 3.4.2. Sekundärkosten

- Umlagen aus allgemeiner und technischer Verwaltung entfallen
  - Umlagen von Fahrzeugen u. Geräten gesamt  
(s. Pkt. 3.3.6 und Anlage 2) 5.000,00 €/a
- Sekundärkosten  $\Sigma$  5.000,00 €/a**

### 3.4.3. Gesamtkosten

$$\begin{aligned} \Rightarrow \text{Gesamtkosten} &= \text{Primärkosten} + \text{Sekundärkosten} \\ &= 162.573,15 \text{ €/a} + 5.000,00 \text{ €/a} = \underline{\underline{167.573,15 \text{ €/a}}} \end{aligned}$$

### 3.4.4. Erlöse (s. Pkt. 3.3.7)

$$\text{entfallen hier bei Anfangskalkulation} = \underline{\underline{0,00 \text{ €/a}}}$$

### 3.4.5. Betriebsergebnis

$$\begin{aligned} \Rightarrow \text{Betriebsergebnis} \\ &= \text{betriebsrelevante Gesamtkosten} - \text{Erlöse} \\ &= 167.573,15 \text{ €/a} - 0,00 \text{ €/a} = \underline{\underline{167.573,15 \text{ €/a}}} \end{aligned}$$

### 3.4.6. Ermittlung des Gebührensatzes

- ↳ abflusswirksame öffentliche Flächen gesamt (s. Anlage 2)  
= 560.074,30 m<sup>2</sup>
- ↳ abflusswirksame und gebührenpflichtige private Flächen  
= 699.601,39 m<sup>2</sup>
  
- ⇒ **Gesamtfläche = 1.259.675,69 m<sup>2</sup>**
  
- ↳ Betriebsergebnis = 167.573,15 €/a
  
- ⇒ Niederschlagswassergebühr aus der Anfangskalkulation  
$$= \frac{167.573,15 \text{ €/a}}{1.259.675,69 \text{ m}^2}$$
  
$$= \underline{\underline{0,13 \text{ €/a/m}^2}}$$

**Die Niederschlagswassergebühr als Einheitsgebühr aus der Anfangskalkulation beträgt für die Einheitsgemeinde der STADT Osterwieck für jeden Ortsteil der neunzehn Mitgliedsge-  
meinden 0,13 €/a/m<sup>2</sup>.**

Aufgestellt: Goslar, den 13.03.2015

**ingenieurbüro dommnich GmbH**



Dipl.-Ing. Markus S c h w a r z

Anlagen wie genannt